

Die Session

Februar 2020

INFORMATIONSSCHREIBEN

Frühling 2019



Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®



Inhaltsverzeichnis

Nationalrat

Empfehlung

18.047 BRG. KVG. Zulassung von Leistungserbringern

Nationalrat folgen
(bezüglich
Übergangsbestimmungen)

S. 4

13.426 Iv. pa. Poggia Mauro, MCR. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten

Keine Umsetzung

S. 4

19.3960 Mo. SPK-NR. Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Krankenversicherungseinrichtungen

Annehmen

S. 5

19.3961 Mo. SPK-NR. Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung betrauten Organe

Annehmen

S. 5

19.3962 Mo. SPK-NR. Erleichterung der Formvorschriften für die Bekanntgabe von Personendaten bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie bei der Unfallversicherung

Annehmen

S. 5

19.3963 Mo. SPK-NR. Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der für den Krankenversicherungsbereich zuständigen Organe

Annehmen

S. 5

19.3964 Mo. SPK-NR. Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Unfallversicherungseinrichtungen

Annehmen

S. 5

19.3703 Mo. Dittli Josef, FDP. Medikamentenkosten. Es braucht Anpassungen beim Zulassungs- und Preisbildungssystem im Bereich der Grundversicherung

Annehmen (Ständerat
folgen)

S. 5

Ständerat

Empfehlung

17.043 BRG. Versicherungsvertragsgesetz. Änderung

Ständerat folgen
(Details anbei)

S. 6

18.3107 Mo. Heim Bea, SP. Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion

Annehmen

S. 7

Ständerat	Empfehlung	
18.3765 Mo. Brand Heinz, SVP. Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern	Annehmen	S. 7
18.4209 Mo. Hess Lorenz, BDP. Wohnsitzfrage, Krankenkassenprämie und stationäre Anteile der Kantone. Weniger Bürokratie, weniger Fehler	Annehmen	S. 8
18.3709 Mo. SGK-NR. Mitsprache und Mitbestimmung der Krankenversicherer bei kantonalen Spital- und Pflegeheimlisten	Annehmen	S. 8

18.047 BRG. KVG.

Zulassung von Leistungserbringern

Nationalrat: 4. März 2020

Ständerat: 10. März 2020

Das Geschäft befindet sich in der Differenzbereinigung.

Die Groupe Mutuel unterstützt den Vorschlag des Nationalrats, der eine wirksame Zulassungsbeschränkung ermöglicht.

Die wichtigste Differenz betrifft aus unserer Sicht die Übergangsbestimmung. Der Nationalrat knüpft diese Vorlage richtigerweise an die Einführung einer einheitlichen Finanzierung für ambulante und stationäre Leistungen (EFAS, 09.528). Der Ständerat lehnt diese Verknüpfung ab.

Empfehlung

- › Nationalrat folgen
- › Ohne finanzielle Mitverantwortung sollten die Kantone im ambulanten Bereich auch keine weiteren Steuerungsmöglichkeiten erhalten.
- › Eine Verknüpfung der einheitlichen Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen mit dieser Vorlage ist sachlich gerechtfertigt und von hoher Bedeutung.

13.426 Iv. pa. Poggia Mauro, MCR.
Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten

Nationalrat: 5. März 2020

Diese Initiative fordert, dass Dienstleistungsanbieter, die eine stillschweigende Fortführung eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages vereinbaren, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, informieren müssen.

Der Bundesrat ist gemäss seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2019 der Ansicht, dass die Thematik der automatischen Vertragsverlängerungsklauseln kein gesetzgeberisches Eingreifen rechtfertigt, beziehungsweise ein solches unverhältnismässig wäre.

Empfehlung

- › Keine Umsetzung
- › Wenn der Kunde einen Vertrag unterschreibt, muss er nach geltendem Recht über die Geschäftsbedingungen informiert werden. Er wurde also auf die Essentialia des Vertrages, wie zum Beispiel die Dauer des Vertrages sowie die entsprechenden Kündigungsfristen aufmerksam gemacht.
- › Diese parlamentarische Initiative wird unverhältnismässige Verwaltungskosten verursachen, welche schlussendlich die Kunden zu bezahlen haben.
- › Der Kunde sollte trotz nachvollziehbaren Anliegen des Konsumentenschutzes ein Mindestmass an Eigenverantwortung tragen und nicht wie eine bevormundete Person behandelt werden.

19.3960 Mo. SPK-NR.

Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Krankenversicherungseinrichtungen

19.3961 Mo. SPK-NR.

Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung betrauten Organe

19.3962 Mo. SPK-NR.

Erleichterung der Formvorschriften für die Bekanntgabe von Personendaten bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie bei der Unfallversicherung

19.3963 Mo. SPK-NR.

Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der für den Krankenversicherungsbereich zuständigen Organe

19.3964 Mo. SPK-NR.

Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Unfallversicherungseinrichtungen

Nationalrat: 16. März 2020

Im Rahmen der DSG-Revision wurden verschiedene Anträge betreffend die Funktionsweise des Datenschutzes bei einigen Sozialversicherungen durch die SPK-NR bereits beraten. Anstatt diese jedoch direkt in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wurden Kommissionsmotionen eingereicht, um die gesetzlichen Bestimmungen in einem zweiten Schritt anpassen zu können. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten des Profiling und der automatisierten Einzelentscheide im UVG und im KVG sowie die Übermittlung von Daten zwischen Sozial- und Privatversicherungen.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen erlauben es, Verwaltungskosten zu reduzieren.
- › Diese Massnahmen sind notwendig, damit diese Sozialversicherer auch in Zukunft die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erfüllen können.

19.3703 Mo. Dittli Josef, FDP.

Medikamentenkosten. Es braucht Anpassungen beim Zulassungs- und Preisbildungssystem im Bereich der Grundversicherung

Nationalrat: 16. März 2020

Die Arzneimittelpreise sollten nicht nur die täglichen Behandlungskosten, sondern auch die Kosten für das gesamte Gesundheitssystem berücksichtigen.

Empfehlung

- › Annehmen (Ständerat folgen)
- › Es erscheint notwendig, neue Regeln für die Preisgestaltung einzuführen, da die Arzneimittelpreise für neue Therapieformen zu Lasten der OKP immer teurer werden.
- › Es besteht tatsächlich die reale Gefahr, dass einige Medikamente nicht mehr von unserem Gesundheitssystem finanziert werden können.

17.043 BRG.
Versicherungsvertragsgesetz.
Änderung

Ständerat: 3. März 2020

Nationalrat: 10. März 2020

Das Geschäft befindet sich in der Differenzbereinigung. Die Groupe Mutuel unterstützt in allen Differenzen die Version des Ständerates, die eine ausgeglichene Lösung darstellt.

Art. 6 Abs. 2 E-VVG (Kündigungsrecht bei Anzeigepflichtverletzung)

Der Nationalrat hat eine absolute Frist von zwei Jahren für das Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens als Folge der Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorgesehen.

Empfehlung

- › WAK-SR folgen (Beibehaltung des Status quo)
- › Erst im Schadensfall kann das Versicherungsunternehmen feststellen, ob eine Anzeigepflichtverletzung vorliegt (oftmals ist das nicht schon nach 2 Jahren, sondern viel später der Fall).
- › Die 2-jährige Frist verhindert die Sanktionierung der Versicherten, welche mit falschen Angaben absichtlich eine Anzeigepflichtverletzung begangen haben.
- › Es bestraft zudem die Versicherten, welche im Rahmen der Risikoprüfung die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet haben.

Art. 35c E-VVG (unsachgemässe Nachhaftung in der Krankenversicherung)

Obwohl die Versicherer gemäss dieser Vorlage Krankenzusatzversicherungsverträge gar nicht mehr kündigen dürfen (auch nicht im Schadenfall), möchte der Nationalrat, dass die Ansprüche aus diesen Verträgen bis zu fünf Jahre nach Vertragsende gelten, wenn das versicherte Risiko sich während der Vertragsdauer verwirklicht, der verursachte Schaden aber erst nach Vertragsende eintritt.

Empfehlung

- › WAK-SR folgen (streichen)
- › In der Krankenversicherung gilt das Behandlungsprinzip: jedes gesundheitliche Risiko ist immer bei demjenigen Grundversicherer gedeckt, bei dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihrer Behandlung Prämien bezahlt.
- › Im Gegensatz zu einem Unfall entwickelt sich eine Krankheit progressiv oder schleichend. Es gibt somit keinen genauen Zeitpunkt des Schadenereignisses, auf dessen Grundlage dann eine Behandlung angezeigt ist. Dies wird in einer Vielzahl von Fällen dazu führen, dass dieser Punkt im Rahmen von gerichtlichen Verfahren geklärt werden muss.
- › Es besteht schliesslich eine erhöhte Missbrauchsgefahr, weil kein Krankenzusatzversicherer weiss, ob eine versicherte Person nach der Vertragsbeendigung zu einem anderen Anbieter wechselt oder nicht (Behandlung könnte 2-mal vergütet werden, einerseits durch den Vorversicherer und andererseits durch den neuen Versicherer).

18.3107 Mo. Heim Bea, SP.
Transparenz bei Entschädigungen
und Honoraren für Ärzte und
Ärztinnen in leitender Funktion

Ständerat: 10. März 2020

Gemäss dieser Motion sollten die Listen- und Vertragsspitäler im stationären und ambulanten Bereich zur Vergütungstransparenz verpflichtet werden.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Dieser Vorschlag erlaubt es, die Vergütungstransparenz für Listen- und Vertragsspitäler im stationären und ambulanten Bereich zu gewährleisten.
- › Die Transparenz der Vergütungen soll neben den Krankenversicherern auch für die Leistungserbringer gelten, da deren Kosten ebenfalls durch die OKP-Prämien finanziert werden.



18.3765 Mo. Brand
Heinz, SVP. Zeitgemässer
elektronischer Datenaustausch
zwischen Gemeinden und
Krankenversicherern

Ständerat: 10. März 2020

Die Überprüfung der Versicherungspflicht durch die Kantone soll administrativ erleichtert werden. Die Einwohnerdienste der Gemeinden sollen unter anderem mit elektronischen Abfragen bei den Krankenversicherern überprüfen können, ob eine Person versichert ist oder nicht.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Dieser Vorschlag vereinfacht die administrative Kontrolle der Versicherungspflicht.
- › Er trägt dazu bei, die Verwaltungskosten zu Lasten der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand einzudämmen.
- › Er geniesst eine breite Unterstützung, insbesondere durch den Verband der schweizerischen Einwohnerdienste (VSED), der GDK, des Schweizerischen Gemeindeverbands, des Schweizerischen Städteverbands und auch der santésuisse.



18.4209 Mo. Hess Lorenz, BDP.
Wohnsitzfrage,
Krankenkassenprämie und
stationäre Anteile der Kantone.
Weniger Bürokratie, weniger Fehler
Ständerat: 10. März 2020

Der elektronische Austausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern bzw. ihren Verbänden bezüglich Versicherungspflicht gemäss KVG, Wohnsitzfragen, Kantonsbeiträgen, Doppelversicherungen und korrekter Prämienberechnung soll erleichtert werden.

Empfehlung 

- › Annehmen
- › Dieser Vorschlag vereinfacht die administrative Kontrolle der Versicherungspflicht.
- › Er trägt dazu bei, die Verwaltungskosten zu Lasten der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand einzudämmen.

18.3709 Mo. SGK-NR.
Mitsprache und Mitbestimmung
der Krankenversicherer
bei kantonalen Spital- und
Pflegeheimlisten
Ständerat: 10. März 2020

Diese Motion fordert die Schaffung der Rechtsgrundlage, damit die Krankenversicherer oder ihre Dachverbände gegen die von den Kantonen erlassenen Spitallisten Beschwerde einlegen können.

Empfehlung 

- › Annehmen
- › Krankenversicherer agieren als Anwälte der Versicherten und vertreten deren Interessen, um die Kosten einzudämmen.
- › In dieser Funktion sind sie an der Anzahl und Qualität der zugelassenen Anbieter interessiert.

18.3305 Mo. Brand Heinz, SVP.
KVG. Keine Tarifverträge ohne
Kosteneindämmungselement
Ständerat: 21. März 2019

Das Hauptproblem des Schweizerischen Gesundheitswesens ist die Kostenentwicklung. Seit der Einführung des KVG am 1. Januar 1996 haben sich die Kosten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mehr als verdoppelt. Um diesem Trend entgegenzuwirken, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Mit diesem Vorschlag würde die Rolle der Tarifpartner gestärkt. Entgegen dem verschiedentlich geforderten Globalbudget legt diese Initiative die Verantwortung in die Hände der Tarifpartner und möchte dem Kostenwachstum einen liberalen Ansatz entgegenhalten.

Darüber hinaus würden mit den vorgeschlagenen Lösungen die Marktmechanismen verstärkt zur Anwendung kommen (Anpassung der Preise auf der Grundlage der Anzahl erbrachten Leistungen).

Empfehlung
> Zustimmung

